

[Zur Startseite](#)

- [Teilen](#)
- [Drucken](#)

Kontakt

- **Axel Brasse**

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de

Tel.: [0761 208-3000](tel:07612083000)

Dienstgebäude:

Sautierstr. 26, 79104 Freiburg i. Br.

Direktlinks

- [Karte Seilbahnen im LGRB-MapServer](#)
- [Downloads zum Thema Seilbahnen](#)
- [Entscheidungsdiagramm Seilbahnen-Aufzüge](#)

Pfadnavigation

1. [Startseite](#)
2. Entity Print

Seilbahnen

Die La
Württe



Seilbahnen in Baden-Württemberg

Im Rahmen ihrer Aufgaben erteilt die Landesbergdirektion die Betriebserlaubnis, bestätigt die Bestellung der Betriebsleiter und deren Stellvertreter, prüft jährlich die technische Sicherheit der genannten Seilbahnen und überwacht den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten dieser Seilbahnunternehmen.

Im Jahr 2022 wurden mit den Seilschwebe- und Standseilbahnen insgesamt ca. 6,2 Mio. Fahrgäste befördert.
Stand: Juni 2023

Gesetzliche Grundlagen

Der Bau und Betrieb von Seilbahnen fällt aufgrund von Artikel 70 Abs. 1 und Artikel 74 Nr. 23 Grundgesetz (GG) in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer.

Der Bund ist aufgrund seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 u. a. zuständig für Produktsicherheitsanforderungen.

Die europäische Gemeinschaft hat für die Produktsicherheit von Seilbahnen die Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. Nr. L 81 vom 31.03.2016 S. 1, ber. L 266 S. 8) [EU-Seilbahnverordnung] erlassen.

Zur Durchführung dieser EU-Seilbahnverordnung, insbesondere zur notifizierenden Behörde und zur Marktüberwachung, wurde durch den Bund das Seilbahndurchführungsgesetz (SeilbDG) vom 30.06.2017 (BGBl. S. 2159) erlassen.

In Baden-Württemberg wird der Bau und Betrieb von Seilbahnen für den Personenverkehr (also für die Personenbeförderung) durch das Gesetz über Seilbahnen, Schleppaufzüge und Vergnügungsbahnen in Baden-Württemberg (Landesseilbahngesetz - LSeilbG) in der Fassung vom 20. November 2003 geregelt.

Die anzuwendenden anerkannten Regeln der Technik im Sinne des Landesseilbahngesetzes sind u. a. in harmonisierten europäischen Normen zu Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr festgelegt.



Seilschwebe- und Standseilbahnen in Baden-Württemberg

Seilbahnen werden unterschieden in Seilschwebebahnen, Standseilbahnen und Schlepplifte.

Seilschwebbahnen

- Belchen-Seilbahn
- Feldbergbahnen (2 Bahnen)
- Hasenhorn Sesselbahn (Todtnau)
- Ruhesteinsesselbahn (Baiersbronn)
- Rothausseilbahn (Todtnau-Fahl)
- Schauinslandbahn (Freiburg)
- Sesselbahn Steinwasenpark (Oberried)
- Weltcup-Sesselbahn (Todtnau-Fahl)
- Zeigerbahn (Feldberg)

Standseilbahnen

- Königstuhl-Bergbahnen (Heidelberg, 2 Bahnen)
- Künzelsauer Bergbahn
- Merkurbergbahn (Baden-Baden)
- Sommerbergbahn (Bad Wildbad)
- Standseilbahn im Adler-Skistadion (Hinterzarten)
- Standseilbahn zum Waldfriedhof (Stuttgart)
- Turmbergbahn (Karlsruhe-Durlach)

Schleplifte

Schleplifte werden durch Landratsämter oder auch durch Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften mit Baurechtzuständigkeit beaufsichtigt. Weitere Informationen sind gegebenenfalls bei diesen Ämtern zu erhalten.

Im Jahr 2022 wurden mit den Schlepliften insgesamt ca. 3,65 Mio. Fahrgäste befördert. (Stand: Juni 2023)

Diese Seite teilen

■

- [Auf Facebook teilen.](#)
- [Auf X teilen.](#)
- [Auf LinkedIn teilen.](#)
- [Auf XING teilen.](#)
- [Per E-Mail teilen.](#)